

Satzung der Stadt Landshut über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes VI „Herrngasse / Heilig-Geist-Gasse“

§ 1

Festsetzung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 0,8822 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt und erhält die Bezeichnung „Herrngasse - Heilig-Geist-Gasse“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M = 1 : 1.000 des Baureferates - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Fachbereich Stadtentwicklung - vom 17.07.2007 eingetragenen Grenze. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Bestimmung des Verfahrens

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Sanierungsgebiet „Herrngasse Heilig-Geist-Gasse“

●●●●● Sanierungsgebiet

Originalmaßstab 1 : 1000

Landshut Baureferat, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
-Fachbereich Stadtentwicklung- 17.07.2006

